

Der Bürgermeister

Rechts- und Ordnungsamt

Sitzungsdrucksache Nr. 126/2007  
**-öffentliche Sitzung-**

### **B e s c h l u s s v o r l a g e**

**TOP: Verkaufsoffene Sonntage 2008**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**  
Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**  
**10.12.2007**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2008 wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

**Begründung:**

Die Firma LSM GmbH beantragte mit Schreiben vom 27.06.2007 folgende Termine für verkaufsoffene Sonntage in 2008:

06.04.2008, 04.05.2008, 05.10.2008, 02.11.2008.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen Verkaufsstellen bis zu einer Dauer von fünf Stunden an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Von der Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NM ausgenommen

Für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier Sonntagen zugelassen werden soll, ist maßgeblich der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zugrunde zu legen.

Auch gilt weiterhin der Grundsatz aus Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung, der nach Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes ist. Danach bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Für die Ausübung des Ermessens ist daher auch zu beachten, dass die Sonntagsruhe durch Zulassung der Öffnungszeiten nicht völlig ausgehöhlt wird.

Ferner muss in die Abwägung einbezogen werden, dass den Beschäftigten die Sonntagsruhe genommen wird. Außerdem ist zu beachten, dass in den Innenstädten durch die Ladenöffnung eine werktägliche Atmosphäre entstehen könnte. Gerade dies will Art. 139 WRV aber verhindern.

Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an einem ungestörten Einkaufserlebnis an einem grundsätzlich arbeitsfreien Tag und an einer Sicherstellung von Arbeitsplätzen im Einzelhandel in einer wirtschaftlich eher instabilen Zeit den Interessen der Beschäftigten, die an dem Sonntag arbeiten müssen, zu stellen. Dabei überwiegt das öffentliche Interesse, auch da die gesetzlich vorgegebene jährliche Höchstzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Gegensatz zu den sonstigen Sonn- und Feiertagen nur einen eher geringen Anteil darstellt und damit der Einzelfall- und Ausnahmecharakter gewahrt bleibt. Des weiteren dienen die verkaufsoffenen Sonntage der Förderung des Mittelstandes und steigern die Attraktivität der Stadt. Auch dem grundsätzlichen Ruhecharakter des Sonntages wird durch die verspätete Öffnung der Verkaufsstellen ab 13.00 Uhr Rechnung getragen.

Sofern die als Anlage beigefügte Verordnung beschlossen wird, sind in diesem Jahr keine weiteren verkaufsoffenen Sonntage mehr möglich, lediglich ein Terminaustausch könnte bei Bedarf vorgenommen werden.

Lüdenscheid, den 15.11.2007

In Vertretung:

Theissen  
Beigeordneter